# PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

REGION 10

Planungsausschusssitzung am 21. Januar 2021

TOP 6 Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des länderübergreifenden Raumordnungsplanes für den Hochwasserschutz

Anlage: siehe Internet

https://www.bbsr.bund.de/Beteiligung-BRPH

#### Sachvortrag:

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat einen Planentwurf einschließlich Umweltbericht für einen länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz erarbeitet. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist die Möglichkeit gegeben zu diesem (Stand vom 28.09.2020) Stellung zu nehmen.

Grundlegendes Ziel dieses Raumordnungsplanes soll sein, durch bundesweite Harmonisierung raumplanerischer Standards, durch Anwendung eines risikobasierten Ansatzes, eine durch Bezug auf die gesamte Flussgebietseinheit stärkere Berücksichtigung grenzüberschreitender Aspekte sowie eine Fokussierung der Schutzmaßnahmen auf kritische und gefährdungsanfällige Anlagen in Deutschland das Hochwasserrisiko auf Siedlungs- und Verkehrsflächen und damit auch die Schadenspotenziale zu verringern.

Zu diesem Zweck sollen im länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz bundesweit gültige Ziele und Grundsätze festgelegt werden.

#### **Bewertung**

Gem. II.1.1 (Z) des Entwurfes soll in den Einzugsgebieten von Gewässern hinter Hochwasserschutzanlagen der aus wasserwirtschaftlicher Sicht notwendige Raum für deren Verstärkungen von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten sein. Gleiches soll für den aus wasserwirtschaftlicher Sicht notwendigen Raum für Deichrückverlegungen gelten.

Grundlegender Ansatz der Raumordnung ist querschnittorientierte Planung, deren koordinierende Funktion und eine nachhaltige Raumentwicklung, die wirtschaftliche, soziale und ökologische Anforderungen des Raumes in Einklang bringt. Der in einer stringenten Zielfestlegung beabsichtigte Handlungsauftrag erlaubt keinerlei Abstimmung und Planung auf raumordnerischer Ebene, sondern beauftragt u.a. die Regionalplanung originäre Ergebnisse der Fachplanung ohne die Möglichkeit eigener Abwägung umzusetzen. Dies kann nicht als Planung im Sinne des Leitmaßstabes der Landesplanung (vgl. Art. 5 BayLplG) bewertet werden. Zudem wird nicht benannt, auf welches Instrumentarium sich in der Umsetzung diese Freihaltung beziehen und womit diese begründet werden soll. Diese Festlegung sollte daher aus Sicht der Regionalplanung abgelehnt werden.

Gem. II.1.4 (G) des Entwurfes sollen u.a. Flächen, die zurzeit nicht als Rückhalteflächen genutzt werden, aber dafür geeignet und erforderlich seien, zugunsten raumbedeutsamer Maßnahmen des Hochwasserrückhaltes von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden.

Auch wenn diese Festlegung als Grundsatz einer entsprechend begründeten Abwägung zugänglich wäre, geht aus dieser nicht hervor, wie und auf welcher Grundlage diese Rückhalteflächen abgegrenzt werden sollen und deren Eignung festgestellt werden soll. Sollte damit die unmittelbare Umsetzung fachplanerischer Inhalte beabsichtigt sein, sollte dies auch bei der Fachplanung verortet werden. Die Festlegung sollte somit aus Sicht der Regionalplanung in der vorliegen en Form abgelehnt werden.

Gem. II.1.5 (G) des Entwurfes sollen Planungen für das Hochwasserrisiko senkende, raumbedeutsame Renaturierungsmaßnahmen im Zuge des Aus- und Umbaues von Gewässern durch die Regionalplanung auf geeignete Weise räumlich gesichert werden.

Ungeachtet der Tatsache, dass derzeit in Bayern der Regionalplanung keine für eine derartige räumliche Sicherung geeigneten Instrumente zur Verfügung stehen, stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit dieser Festlegung. Etablierter Planungsmaßstab der Regionalplanung für räumliche Festlegungen ist 1:100.000. Grundlage für eine angemessene räumliche Festlegung können nur Maßnahmen mit einer Planungstiefe sein, deren fortgeschrittenes Stadium eine regionalplanerische

deren Umsetzung auch erst einen gewissen Zeitraum in Anspruch nimmt, unnötig erscheinen lässt und zudem im dort etablierten Planungsmaßstab 1:100.000 in der Regel kaum sinnvoll umzusetzen wäre und nur eine Übernahme rein fachplanerischer Inhalte darstellen würde. Da Maßnahmen des Ausbaues von Gewässern einer Planfeststellung gem. § 68 WHG bedürfen, ist dadurch ein fachplanerisches Sicherungsinstrument bereits gegeben.

### Die Festlegung sollte daher aus Sicht der Regionalplanung abgelehnt werden.

Gem. II.1.6 (G) des Entwurfes sollen Standorte für raumbedeutsame Einrichtungen des Hochwasserschutzes, die in der Maßnahmenliste des Nationalen Hochwasserschutzprogrammes enthalten sind, bei einer entsprechenden Fortschreibung der Regionalpläne in diesen durch Ziele der Raumordnung gesichert werden. Laut Begründung geht es dabei vor allem um eine Flächenfreihaltung vor dem wasserwirtschaftlichen Zweck entgegenstehender Nutzungen.

Derzeit stehen der Regionalplanung in Bayern keine geeigneten Instrumente für eine räumliche Sicherung von Hochwasserschutzeinrichtungen, wie sie in der Maßnahmenliste des Nationalen Hochwasserschutzprogrammes enthalten sind, zur Verfügung.

Auch wenn diese Festlegung als Grundsatz einer entsprechend begründeten Abwägung zugänglich wäre, würde dieser eine unmittelbare Umsetzung fachplanerischer Inhalte fordern, die keine, wie bereits zu II.1.1 (Z) bzw. zu II.1.4 (G) ausgeführt, raumordnerische Abstimmung und Einflussnahme auf die Planung erlaubt.

## Die Festlegung sollte somit aus Sicht der Regionalplanung abgelehnt werden.

Gem. II.2.1 (G) des Entwurfes sollen festgesetzte oder vorläufig zu sichernde Überschwemmungsgebiete im Regionalplan durch Ziele der Raumordnung gesichert werden.

Ungeachtet der Frage, ob über einen Grundsatz ein Handlungsauftrag für die Festlegung von Zielen sinnvoll ist, wäre hier in Konflikt mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG gegeben, da hier bereits eine hinreichende fachrechtliche Sicherung der Überschwemmungsgebiete erfolgt ist.

Diese Festlegung sollte daher aus Sicht der Regionalplanung entfallen, da dies eine Aufgabe der Fachplanung ist.

Gem. II 2.2 (G) des Entwurfes sollen in Überschwemmungsgebieten Siedlungen und raumbedeutsame bauliche Anlagen in Überschwemmungsgebieten nicht erweitert werden und die bereits in Flächennutzungsplänen für Bebauung dargestellten Flächen zurückgenommen werden, soweit dafür noch kein Bebauungsplan aufgestellt wurde.

Auch hier ist fraglich, ob durch die Formulierung eines Grundsatzes die erwünschte Steuerungswirkung erzielt werden kann. Da u.a. die §§ 78, 78a WHG bereits weitreichend die Rahmenbedingungen für eine Ausweisung von Baugebieten in Überschwemmungsgebieten regeln, erscheint diese Festlegung verzichtbar und würde im Kern einer Doppelsicherung gleichkommen.

## Sie sollte daher aus Sicht der Regionalplanung entfallen.

### **Ergebnis**

Der vorliegende Entwurf eines länderübergreifenden Raumordnungsplanes für den Hochwasserschutz beinhaltet eine Vielzahl von Festlegungen, die sich derzeit im Regionalplan Ingolstadt nicht umsetzen lassen. Zudem werden Handlungsaufträge formuliert, die eine unmittelbare Umsetzung fachlicher Inhalte ohne regionalplanerische Einflussmöglichkeit fordern.

Der Entwurf sollte daher aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes Ingolstadt abgelehnt werden.

Es sollte empfohlen werden, die Umsetzung fachplanerischer Inhalte auch auf fachgesetzlicher Ebene zu regeln.

#### Beschlussvorschlag

Nachdem der vorliegende Entwurf eines länderübergreifenden Raumordnungsplanes für den Hochwasserschutz eine Vielzahl von Festlegungen enthält, die sich derzeit im Regionalplan Ingolstadt nicht umsetzen lassen, zudem Handlungsaufträge formuliert werden, die eine unmittelbare Umsetzung fachlicher Inhalte ohne regionalplanerische Einflussmöglichkeit fordern, wird der Entwurf aus der Sicht des Regionalen Planungsverbandes Ingolstadt abgelehnt. Seitens des Regionalen Planungsverbandes wird empfohlen, die Umsetzung fachplanerischer Inhalte auch auf fachgesetzlicher Ebene zu regeln.

Ingolstadt, 14.01.2021 PLANUNGSVERBAND Region Ingolstadt

Franz